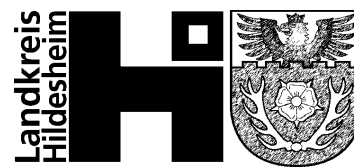


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Februar 2026

Nr. 05

Inhalt	Seite
10.12.2025 - Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2026 und Verkündung der Haushaltssatzung 2026	64
15.12.2025 - Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2026 und Verkündung der Haushaltssatzung 2026	67
26.01.2026 - Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) mit Straßenverzeichnis	70
27.01.2026 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über den Beschluss zum Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für ein neues förmlich festzulegendes Sanierungsgebiet im Bereich der Hildesheimer Innenstadt	83
02.02.2026 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau; Landkreis Hildesheim	86
02.02.2026 - Bekanntmachung der Gemeinde Harsum über die Widmung zur Gemeindestraße „Zum Beygraben, Gemarkung Hönnersum“	88
04.02.2026 - Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza/ Geflügelpest; Landkreis Hildesheim	89
04.02.2026 - Bekanntmachung der Gemeinde Algermissen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Clauener Wege“, OT Algermissen	93
04.02.2026 - Bekanntmachung der Gemeinde Algermissen über die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes	95
04.02.2026 - Bekanntmachung der Gemeinde Algermissen über den Bebauungsplan Nr. 34 „Algermissen-Ost“, OT Algermissen	97

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.162.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.951.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.507.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.132.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	288.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.020.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.731.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	965.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.731.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten

- | | |
|--|-------------|
| - für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zur Höhe von | 5.000,00 € |
| - für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zur Höhe von | 15.000,00 € |
| - für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von | 5.000,00 € |
- im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 10.12.2025

Der Bürgermeister

Andreas Humbert



Verkündung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 28.01.2026 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden. Gleichzeitig wurde die Höhe der Festsetzungen der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Auszahlungen beanstandet.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.02.2026 bis 13.02.2026

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lamspringe bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern mit der am 10.12.2025 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Lamspringe (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt sind:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbesteuer	435 v. H.

Lamspringe, 30.01.2026

Ort, Datum

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister



Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.485.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.209.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.008.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.737.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.171.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.762.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.590.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	985.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.770.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.484.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.590.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 393 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 393 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 15.12.2025

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister



Fabian von Berg

Verkündung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 30.01.2026 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.02.2026 bis 16.02.2026

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schellerten bereitgestellt.

Schellerten, 02.02.2026
Ort, Datum



**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

S a t z u n g

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) mit Straßenverzeichnis

vom 24.06.1991 in der Fassung vom 26.01.2026

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 1991, Inkrafttreten 01.08.1991)

- (1. Nachtrag vom 15.12.1997, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 1997, Inkrafttreten 01.01.1998)
- (2. Nachtrag vom 22.05.2000, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2000, Inkrafttreten 06.07.2000)
- (3. Nachtrag vom 26.05.2003, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2003, Inkrafttreten 26.06.2003)
- (4. Änderung vom 15.06.2009, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2009, Inkrafttreten 25.06.2009)
- (5. Änderung vom 28.09.2009, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2009, Inkrafttreten 12.11.2009)
- (6. Änderung vom 23.09.2013, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2013, Inkrafttreten 31.10.2013)
- (7. Änderung vom 24.10.2016, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2016, Inkrafttreten 01.01.2017)
- (8. Änderung vom 13.11.2017, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2017, Inkrafttreten 01.01.2018)
- (9. Änderung vom 17.12.2018, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2018, Inkrafttreten 01.01.2019)
- (10. Änderung vom 18.11.2019, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2019, Inkrafttreten 01.01.2020)
- (11. Änderung vom 20.12.2021, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2021, Inkrafttreten 01.01.2022)
- (12. Änderung vom 07.02.2022, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2022, Inkrafttreten 09.02.2022)
- (13. Änderung vom 26.01.2026, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2026, Inkrafttreten 05.02.2026)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der geltenden Fassung i.V.m. § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 24.06.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Stadt Hildesheim innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z.B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke
 - a) die Reinigung der Geh- und Radwege, auch an Bushaltestellen
 - b) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschl. der Gossen und der Flächen, die zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs bestimmt sind (Parkflächen)
 - c) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege
 - d.) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf der Fahrbahn bis zur Mitte
 - e) das Bestreuen der Fußgängerüberwege bei Schnee- und Eisglätte
 - f) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter

aufgelegt, soweit sich aus § 3 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der zu reinigenden öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Städtische Reinigungspflicht

- (1) Bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen (ohne Stichstraßen), Wegen und Plätzen, werden - entsprechend der Reinigungsklassen -

- a) die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Gossen und der Parkflächen sowie der öffentlichen Parkplätze,

und/oder

- b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte

von der städtischen Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim durchgeführt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Straßenreinigungssatzung.

- (2) Die Anlieger am südlichen Ende der Scheelenstraße und im Verlauf des Hohen Weges, der Almsstraße, der Bernwardstraße, des Angoulêmeplatzes, der Küsthardtstraße und der Altpetristraße sowie der Abschnitte der einmündenden Straßen, die Fußgängerzonen sind, sind von der Übertragung der Reinigungspflicht ausgenommen.
- (3) Die Eigentümer, deren Grundstücke an Straßen liegen, die nach § 3 dieser Satzung der Reinigung durch die Stadt Hildesheim unterliegen, gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Hildesheim Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim vom 16.12.1985 außer Kraft.

Hildesheim, den 24.06.1991

Stadt Hildesheim

gez. Klemke
Oberbürgermeister

gez. Dr. Buerstedde
Oberstadtdirektor

Straßenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim
(Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991

Stand: 26.01.2026

Bedeutung der Reinigungsklassen:

Sommerreinigung (Reinigungsklasse)

1	=	Sommerreinigung einmal wöchentlich
2	=	Sommerreinigung zweimal wöchentlich
3	=	Sommerreinigung dreimal wöchentlich
6	=	Sommerreinigung sechsmal wöchentlich
7	=	Sommerreinigung siebenmal wöchentlich
14	=	Sommerreinigung 14-tägig

Winterdienst (Priorität)

A	=	Hauptverkehrsstraßen, insbesondere Ein- und Ausfallstraßen, das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Straßen oder Straßenabschnitte, die aufgrund ihrer Lage (Steigungs- / Gefällestrecke) als besonders gefährlich zu bezeichnen sind
B	=	Straßen mit bedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Erschließungsstraßen
C	=	Straßen mit unbedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Wohnstraßen, Nebenstraßen

	Sommerreinigung	Winterdienst
A		
Adelogstraße		A
Adolf-Kolping-Straße	1	A
Albert-Einstein-Straße		A
Albertus-Magnus-Straße		A
Alfelder Straße - ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Allensteinerstraße	1	A
Almsstraße	7	A
Alte Heerstraße	1	A
Altenbekener Straße	1	C
Alter Markt	1	C
Altes Dorf	2	B
Altpetristraße	2	B
Am Alten Friedhof		A
Am Blänkebach	1	C
Am Burghof		A
Am Flugplatz	1	A
Am Hafersiek	1	A
Am Knüppelbrink		A
Am Kreuzfeld	2	A
Am Krümpel		A
Am Kupferstrange	1	A
Am Marienfriedhof	1	B
Am Mühlenkamp		C
Am Nordfeld		A
Am Neuen Teiche - von Am Probsteihof bis Theodor-Bötzel-Weg -		B
Am Osterberg - bis Im Kirschenhain ohne nordwestliche Teilstücke -		A

Am Propsteihof	1	A
Am Ratsbauhof - soweit Fußgängerzone-	7	A
Am Ratsbauhof - übrige Bereiche -	2	A
Am Schwarzen Weg	1	A
Am Steine	1	B
An der Alten Münze	2	B
An der Feuerwache	1	A
An der Innerste Au	1	C
An der Klus		A
An der Pauluskirche	1	A
An der Renne		B
An der Scharlake - von Hottelner Weg bis Baurat Köhler-Straße -		A
Andreasplatz	2	B
Andreasstraße	2	B
Angoulêmeplatz	7	A
Annenstraße - von Goschentor bis Goschenstraße-	2	A
Annenstraße - von Goschenstraße bis Braunschweiger Straße-	1	C
Arnekenstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Arnekenstraße -übrige Bereiche -	2	B
Auf den Steinen - von Am Osterberg bis Von-Ketteler-Straße		A
Auf der Fuchslade		A
Augustastraße	1	C

B

Bahnhofsallee	3	A
Bahnhofplatz - von Bahnhofsallee bis Butterborn -	1	A
Bahnhofplatz - übrige Bereiche -	7	A
Bahrfeldstraße	1	C
Barienroder Straße - von Kurt-Schumacher-Str. bis Ampelkreuzung L 485 -	1	A
Baurat-Köhler-Straße	1	A
Bavenstedter Hauptstraße		A
Bavenstedter Straße	1	A
Beaulieustraße		C
Beethovenstraße	1	C
Bei St. Georgen	2	C
Bennoburg -von Königstraße bis Laubaner Straße-	1	C
Bergmannstraße	1	C
Bergsteinweg	1	A
Bergstraße	1	A
Berliner Straße - von Bismarckplatz bis Eisenbahnbrücke -	2	A
Bernhard-Uhde-Straße		A
Bernwardstraße	7	A
Beusterstraße	1	A
Beyersche Burg	1	C
Binderstraße	1	C
Birnbaumskamp		A
Bischofskamp	1	B
Bismarckplatz - im Verlauf der B1 -	2	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche nördlich der B1-	1	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche südlich der B1-	1	C
Bismarckstraße	2	A
Bleckenstedter Straße	1	C
Bleicherstraße	1	C
Bördestraße		A
Bohlweg	1	A
Borcholtenstraße	1	B
Borsigstraße	1	B
Boysenstraße	1	C
Brahmsstraße	1	C
Brauhausstraße - von Elzer Straße bis Brauhausstraße 41 -		A

Braunsberger Straße	1	C
Braunschweiger Straße	2	B
Brehmestraße		B
Breslauer Straße	1	A
Bromberger Straße	1	A
Brucknerstraße	1	B
Brühl	1	B
Bunsenstraße	1	C
Burgstraße	1	B
Butterborn	1	A

C

Carl-Zeiss-Straße	1	C
Cheruskerring	2	A

D

Daimlerring - von Wankelstr. bis einschließlich 1. Stichstraße -	1	A
Dammstraße	2	A
Dammtor	2	A
Dethmarstraße		A
Dingworthstraße	1	A
Dinklarstraße	1	C
Doebnerstraße	1	C
Dörrienstraße	1	C
Dornierstraße	1	A
Dispenstedter Straße - von Kennedydamm bis Fahrenheitstraße -	1	A
Dispenstedter Straße - übrige Bereiche -	1	B

E

Eckemekerstraße	2	B
Eckenerstraße	1	B
Eduard-Ahlborn-Straße	1	A
Egloffsteinstraße		A
Ehrlicherstraße	1	A
Eichendorffstraße	1	C
Einumer Straße	1	A
Elzer Straße	1	A
Erich-Klausener Straße		C
Ernst-Morsch-Straße	1	A
Ernst-Ohlmer-Straße		C
Esperlandstraße		A

F

Fahrenheitstraße	1	A
Feldrenne	1	B
Feuerbacher Weg - von Stuttgarter Str. bis Kaninchenbrink -	1	C
Feldstraße	1	B
Fokkerstraße	1	A
Frankenstraße - von Einumer Straße bis Berliner Straße -	1	A
Freiherr-vom-Stein-Straße	1	C
Friedrichstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Friedrichstraße - übrige Bereiche -	2	A
Friedrich-Ebert-Straße		A
Friesenstieg	1	B
Friesenstraße	3	B
Fritz-Reuter-Straße		A

G

Galgenbergstraße	1	C
Gallbergstieg	1	A
Gartenstraße	1	C
Gaußstraße - von Leibnizstraße bis Kalenberger Graben -		A
Gebauerstraße	1	C
Gelber Stern	1	A
Gerberstraße	2	A
Gerhart-Hauptmann-Straße		A
Geschwister-Scholl-Straße	1	A
Glockengießergeweg		A
Godehardplatz - außer Nebenfahrbahnen -	1	A
Goebenstraße	1	C
Goethestraße - von Schillerstraße bis Waterloostraße -	1	C
Goschenstraße - von Annenstraße bis Sedanstraße -	1	C
Goschenstraße - von Wollenweberstraße bis Annenstraße -	2	A
Goschentor	1	A
Goslarsche Landstraße - von der Ortsschlumpquelle bis zur Ameosklinik -	1	A
Goslarsche Straße - außer Nebenfahrbahnen -	2	A
Gravelottestraße	1	C
Greifswalder Straße	1	C
Gropiusstraße	1	A
Große Venedig	1	C
Großer Saatner - von Am Kuhanger bis Am Roten Steine -		A
Großer Saatner - übrige Bereiche -		B

H

Händelstraße	1	C
Hafenkopfstraße	1	A
Hafenstraße	1	A
Hagemannstraße	2	C
Hagentorwall	1	A
Hainbuchenweg	1	C
Halberstädter Straße - von Schillstraße bis Soltaustraße -	1	C
Hammersteinstraße	1	A
Hannoversche Straße	3	A
Hansering	1	A
Hardenbergstraße	1	C
Hasestraße	2	C
Hausberggring		A
Heiligenweg		A
Heinrich-Helmke-Straße		A
Heinrich-Hertz-Straße	1	C
Heinrich-Schütz-Straße		C
Heinrichstraße - von Peiner Straße bis Ludolfinger Straße -	2	B
Heinrichstraße - von Ludolfinger Straße bis Peiner Landstraße -	1	A
Helmerstraße	1	C
Herbert-Quandt-Straße - von Bavenstedter Straße bis Am Müggelsee -	1	C
Herderstraße	2	A
Hermann-Löns-Straße		A
Hermann-Seeland-Straße	1	C
Hermannstraße	1	C
Hezilostraße	1	B
Hildebrandstraße - von Peiner Landstraße bis Lohdestraße -	1	A
Hildesheimer Straße - von Im Krugfeld bis Himmelsthürer Straße einschließlich Sackgasse bis Hildesheimer Straße 20 -	1	A
Himmelsthürer Straße	1	A
Hindenburgplatz	2	A

Hinter dem Dorfe - Buswendeschleife -		A
Hinter dem Schilde - soweit Fußgängerzone -	7	A
Hinter dem Schilde - übrige Bereiche -	2	C
Hinter der Beyerschen Burg	1	C
Hinterer Brühl	1	C
Hinüberstraße	1	C
Hochkamp	2	C
Hoken	1	C
Hohenstaufering	1	C
Hoher Turm		B
Hoher Weg	7	A
Hohnsen	2	A
Hornemannstraße	1	C
Hottelner Weg - von Lerchenkamp bis An der Scharlake -		A
Hückedahl	1	A

I

Im Bockfelde - von Gallbergstieg bis Elzer Straße -		A
Im Bockfeld - übrige Bereiche -		C
Im Kirschenhain		A
Im Kniepe	1	B
Im Krugfeld		B
Immengarten	1	A
In der Schratwanne	1	A
Industriestraße	1	A
Isermeyerstraße		B
Instenburger Straße	1	C
Itzumer Hauptstraße - bis Bus-Endhaltestelle -	1	A

J

Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Wendeplatz Schulbus -	1	A
Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Im Krugfeld -		B
Jakobikirchgasse	7	A
Jakobistraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Jakobistraße - übrige Bereiche -	2	A
Jan-Pallach-Straße	2	A
Johanna-Kirchner-Straße		C
Johannisstraße	1	A
Jordanstraße	1	C
Judenstraße	7	A
Junkersstraße	1	A
Justus-Jonas-Straße	1	B

K

Käthe-Paulus-Straße	1	A
Kaiserstraße	2	A
Kalenberger Graben	1	A
Kampstraße	1	C
Kaneelstraße	2	A
Kaninchenbrink	1	C
Kantorgasse	1	B
Kardinal-Bertram-Straße	2	A
Katharinenstraße - von Butterborn bis Bismarckstr . -	1	A
Katharinenstraße - übrige Bereiche -	1	C
Kennedydamm - von Zingel bis Einumer Straße -	2	A
Kennedydamm - von Einumer Straße bis Sachsenring - ohne Nebenfahrbahn	1	A
Keßlerstraße	1	C
Kirschenweg		A

Kläperhagen	1	B
Kleine Venedig	1	C
Klingenbergstraße		A
Klosterstraße	1	C
Kniphofstraße	1	C
Knollenstraße	1	C
Königstraße	1	A
Körnerstraße	1	C
Konrad-Adenauer-Straße		A
Krähenberg	1	C
Kramerstraße	2	B
Krehlastraße		A
Kreuzstraße	1	B
Kruppstraße	1	B
Kuckuckstraße	2	C
Küchenthalstraße - von Bennoburg bis Steinbergstraße -	1	C
Küsthardtstraße	2	A
Kurt-Degener-Ring		A
Kurt-Schumacher-Straße	1	A
Kurzer Anger		C
Kurzer Hagen - soweit Fußgängerzone -	7	A
Kurzer Hagen - übrige Bereiche	2	B

L

Lademühlenfeld - von Münchewiese bis Einmündung Vor der Lademühle -		A
Lämmerweide		A
Langelinienwall - von Kalenberger Graben bis Krankenbetriebsgelände -	1	A
Langer Garten	1	B
Langer Hagen	1	B
Lappenberg	1	A
Laubaner Straße	1	C
Lavesstraße	1	A
Leibnizstraße - von Lucienvörder Straße bis Gaußstraße -		A
Lerchenbergstraße		B
Lerchenkamp	1	A
Lessingstraße	1	C
Leunisstraße	2	B
Liebigstraße	1	C
Lilly-Reich-Straße	1	A
Lindenstraße		A
Lindenweg		A
Lindholz		B
Linkstraße	1	C
Linnenkamp	1	A
Löwentorstraße - bis An der Klus -		A
Lohdestraße	1	C
Louise-Cooper-Straße		A
Lucienvörder Allee - von Alfelder Straße bis Sportplatz -	1	A
Lucienvörder Straße	1	A
Ludolfingerstraße	2	C
Ludwigstraße	2	C
Lüneburger Straße	1	C
Lüntzelstraße	1	B
Luisenstraße	1	B

M

Margaretenweg	1	C
Marggrafstraße	1	A
Marheinekestraße	1	C

Marie-Wagenknecht-Straße - westliche Verbindung zur Oldekopstraße -	1	C
Marie-Wagenknecht-Straße - ohne westl. Verbing zur Oldekopstraße -	2	A
Marienburger Straße - bis An den Osterstücken mit Nebenfahrbahn -	2	A
Marienroder Straße	14	A
Markt	7	A
Marktstraße	7	A
Martin-Boyken-Ring		A
Martin-Luther-Straße	2	A
Maschstraße	1	C
Mastbergstraße	1	A
Max-Eyth-Straße	1	A
Max-Planck-Straße		A
Maybachstraße	1	A
Mellingerstraße	1	C
Mendelssohnstraße	1	A
Michaelisplatz	1	B
Michaelisstraße	1	C
Michelsenstraße	1	C
Mittelallee	1	C
Mittelfeld		A
Moltkestraße	1	A
Montoirestraße	1	C
Moritzberger Weg	1	C
Mozartstraße		A
Mühlenberg - von Itzumer Hauptstraße bis zum Friedhof -		A
Mühlengraben	1	C
Mühlenstraße	1	C
Münchewiese	1	A

N

Neidenburger Straße	1	C
Neißer Straße	1	C
Neue Straße	1	A
Neuhofer Straße	14	A
Neustädter Markt	1	A
Neustädter Stobenstraße	1	C
Nikolaistraße	1	B

O

Ohlendorfer Straße	1	B
Oldekopstraße	1	C
Orleansstraße	1	A
Ortelsburger Straße	1	C
Osterstraße	2	A
Ostertor	2	A
Ostpreußenstraße	1	C
Otto-Franzius-Straße	1	A
Ottostraße	2	C

P

Pappelallee	1	A
Paul-Keller-Straße	1	C
Peiner Landstraße - von Heinrichstraße bis Hildebrandstraße -	1	A
Peiner Straße - von Sachsenring bis Peiner Landstraße -	1	B
Peiner Straße - von Steuerwalder Straße bis Sachsenring -	2	A
Pelizaeusplatz	2	A
Pepperworth	1	B
Pfaffenstieg	2	A

Philipp-Reis-Straße	1	A
Phoenixstraße	1	A
Pieperstraße	1	C
Piningstraße	1	C
Pippelsburg	1	C
Porschestraße	1	B
Posthofstraße	2	B

Q

Quedlinburger Straße	1	C
----------------------	---	---

R

Radlerstraße	1	B
Rathausstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Rathausstraße - übrige Bereiche -	2	A
Reimannstraße	1	B
Reitweg - von Einmündung Hinter dem Dorfe bis Sorsumer Hauptstraße -		A
Renatastraße	1	B
Rex-Brauns-Straße	1	A
Richard-Wagner-Straße		C
Richthofenstraße	1	A
Ringstraße - ab Kirschenweg bis Kreisstraße 203 in deren westlichen Verlauf -		A
Ritterstraße	1	C
Robert-Bosch-Straße - zwischen Nr. 181 und Marienroder Straße -	1	A
Römerring	2	A
Römerring - Stichstraße 12-16	2	A
Rolandstraße	1	A
Roonstraße	1	A
Rosenallee		A
Rosenhagen	2	C
Rostocker Straße	1	C
Rudolf-Diesel-Straße	1	B
Ruscheplattenstraße	1	A

S

Saarstraße	1	A
Sachsenring	2	A
Sauteichsfeld - von Berliner Str. bis Triftäckerstr. -	1	A
Sauteichsfeld - übrige Bereiche -	1	B
Scheelenstraße	7	A
Schenkenstraße	1	C
Schillerstraße	1	C
Schillstraße	1	C
Schinkelstraße	1	A
Schlesierstraße	1	A
Schmiedestraße		A
Schützenallee	2	A
Schützenwiese	2	A
Schuhstraße	6	A
Schwemannstraße	2	A
Sedanstraße	1	C
Senator-Braun-Allee	1	A
Senkingstraße	1	A
Sensburger Ring	1	A
Siemensstraße		
- von Max-Eyth-Str. bis Bavenstedter Str. im Verlauf der Stadtbuslinie -	1	A
Siemensstraße - übrige Bereiche -	1	B
Sierstorkamp		A

Silberfinder Straße - westlich der Von-Ketteler-Str. -		A
Silberfinder Straße - östlich der Von-Ketteler-Str. -		C
Silberfundstraße	1	A
Sohldfeld		B
Soltaustraße	1	C
Sorsumer Hauptstraße		A
Spandauer Weg	1	A
Speicherstraße	1	A
Sprengerstraße - von Struckmannstraße bis Tappenstraße -	1	C
St.-Georg-Straße	1	A
Stadtfeld - zwischen Triftäckerstraße -	1	A
Stadtweg		A
Steinbergstraße	1	A
Steingrube	1	C
Stephanstraße	1	C
Stettiner Straße	1	C
Steuerwalder Straße	2	A
Stiftskirchenweg	1	A
Storrestraße	1	C
Stresemannstraße	1	A
Struckmannstraße - von Weinberg bis Hohnsen -	1	B
Struckmannstraße - von Hohnsen bis Einmündung Marienburger Straße / Am Kreuzfeld ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Stüvestraße	1	C
Stuttgarter Straße	1	C
Süsternstraße	1	C

T

Tappenstraße	1	B
Teichstraße	1	C
Telemannstraße		A
Theaterstraße - östlich des Zingel -	2	A
Theaterstraße - westlich des Zingel -	2	B
Theodor-Bötel-Weg		A
Theodor-Storm-Straße	1	A
Tietzstraße	1	B
Timotheusplatz	1	C
Treibestraße	1	A
Treuburger Straße	1	C
Triftäckerstraße	1	A
Triftstraße - von Einmündung Geschwister-Scholl-Str. bis An der Wilhelmshöhe -	1	A
Triftstraße - übrige Bereiche -		C
Trockener Kamp - von Robert-Bosch-Straße bis Am Hafersiek -	1	A
Trockener Kamp - ab Lerchenbergstraße -		B
Twetje	1	C

U

Uhlandweg	1	C
Ulmenweg		B
Unter den Eichen	1	C
Utermöhlestraße	1	B

V

Viktoriastraße	1	C
Vionvillestraße	1	C
Vogelweide	2	C
Von-Emmich-Straße	1	C
Von-Ketteler-Straße	1	A

Von-Steuben-Straße	1	C
Von-Voigt-Rhetz-Straße	1	C
Von-Wintheim-Straße	1	C

W

Wachsmuthstraße	1	C
Wallstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Wallstraße - übrige Bereiche -	2	A
Winkelstraße - von Bundesstraße 1 bis 2. Einmündung Daimlerring -	1	A
Waterloostraße	1	C
Weinberg	1	B
Weinhagenstraße	1	C
Weißenburger Straße	1	C
Wellenteich		A
Westerholzweg - von Dethmarstraße bis Klingenbergstraße -		A
Westpreußenstraße	1	C
Wetzellplatz	1	C
Wiesenstraße - bis Wendehammer -	1	B
Wilhelm-Busch-Straße	1	C
Wilhelm-Raabe-Straße		A
Willi-Plappert-Straße		A
Winand-Nick-Straße	1	B
Windmühlenstraße		A
Winkelstraße - von An der Pauluskirche bis Silberfinderstraße -	1	A
Winkelstraße - von Nr. 8a bis Nr. 14 -		B
Wörthstraße	1	C
Wohl	1	C
Wolfstieg		B
Wollenweberstraße	2	A
Wunramstraße	1	A

Z

Zeppelinstraße	1	B
Zeppenfeldstraße	1	A
Zierenbergstraße - von Nr. 69 bis Elzer Straße -		A
Zingel	2	A

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim:



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Amtliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für ein neues förmlich festzulegendes Sanierungsgebiet im Bereich der Hildesheimer Innenstadt zwischen dem Hauptbahnhof im Norden und der Friesenstraße und Kreuzstraße im Süden, der Kardinal-Bertram-Straße und Marie-Wagenknecht-Straße im Westen sowie dem Marienfriedhof, Kennedydamm und der Straße Zingel im Osten.

Die Stadt Hildesheim gibt nachstehenden Beschluss vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität vom 11.09.2024 über den Beschluss zum Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) bekannt:

Nach Prüfung sind in dem im Lageplan (s. Abbildung) gekennzeichneten Gebiet vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB zu beginnen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Dieser Beschluss ist gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

§ 141 Abs. 1 bis 4 BauGB „Vorbereitende Untersuchungen“ lautet:

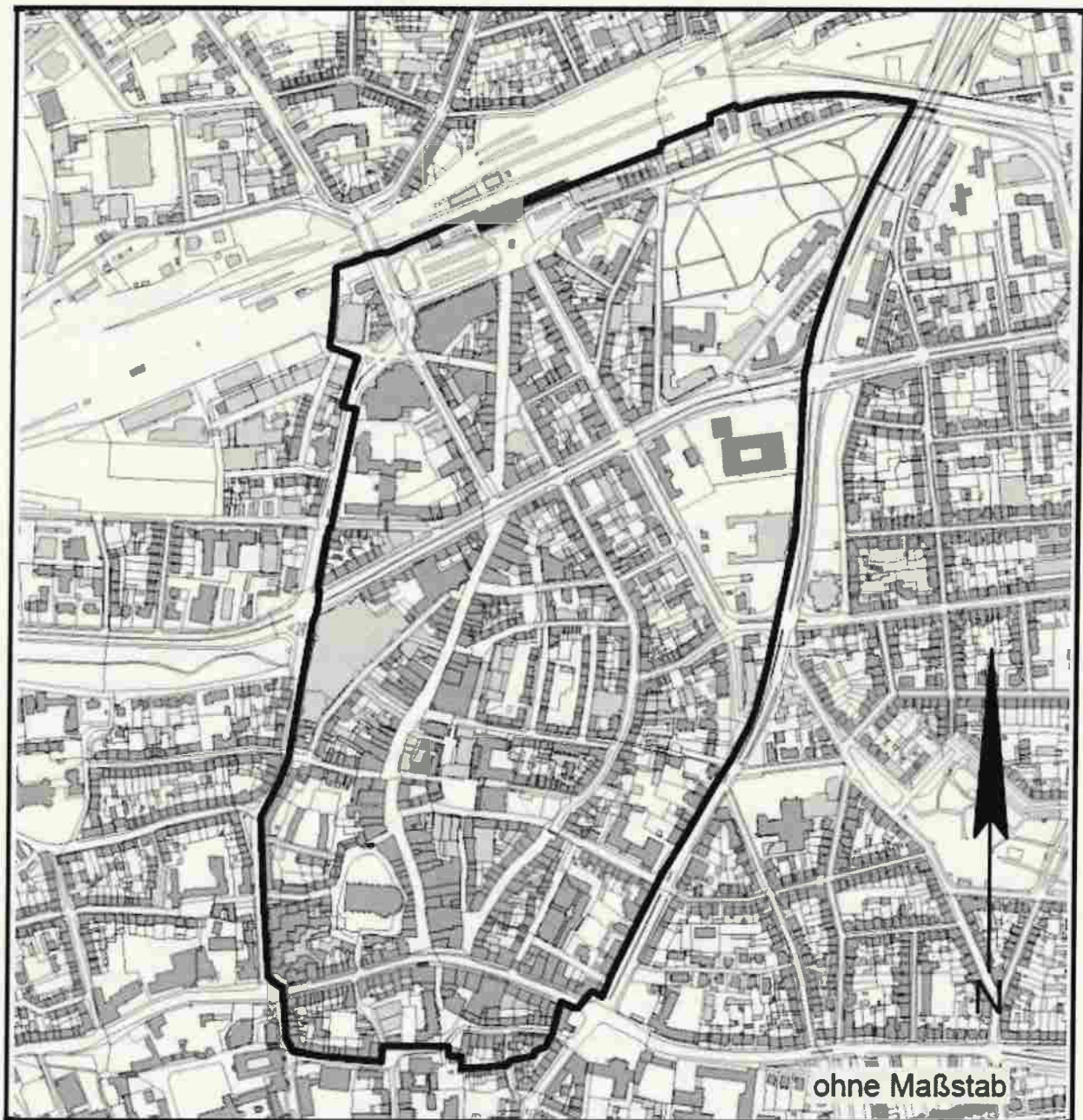
„(1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

(2) Von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen.

(3) Die Gemeinde leitet die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 hinzuweisen.

(4) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.“

Die genaue Umgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen ist auf dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umgrenzt dargestellt.



Auf die Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1 bis 4 BauGB wird nachstehend hingewiesen:

„(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten

an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Hildesheim, den 27. Januar 2026



Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Dienstag, den 10.02.2026 um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 10.02.2026

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen am 08.09.2025 und 17.11.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die im Jahr 2025 durchgeführten und für das Jahr 2026 geplanten Baumaßnahmen an Kreisstraßen und Radwegen, Berichterstattung durch das Kreisstraßenmanagement des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
5. Windpark Harplage — Bodensondierungen sowie Errichtung und Betrieb
Anlage 1: Fragen der Bürgerinitiative Windkraft im Ambergau vom 22.01.2026
Anlage 2: Fragestellungen zur Lärmbelästigung im Raum Bockenem vom 21.01.2026
Anlage 3: Erster Nachtrag zur Vorläufigen Stellungnahme vom 15.01.2026
- mit Anfrage 477/XIX
Antrag ANT/1069/XIX
- 5.1. Auswertung und Folgen des Scoping-Termins zur Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen (Windpark Harplage)
- mit Anfrage und Antwort 465/XIX
Antrag ANT/1052/XIX
- 5.2. Windpark Harplage
mit Anfrage und Antwort 465/XIX (s. TOP 5.1)
Antrag ANT/1072/XIX
6. Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen sowie "Fragenkatalog zum Genehmigungsverfahren für den Windpark Rössing/Feststellung der Rechtswidrigkeit des Änderungsbescheides"
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen
- mit Anfrage 475/XIX
Antrag ANT/1067/XIX

7. Schülerbeförderung - Nutzung der "ROSA-App" und der "ISERVApp" durch Busunternehmen
Antrag ANT/1070/XIX

8. Kreisübergreifende Wirtschaftsförderung Antrag ANT/1071/XIX

9. Verpachtung von Dachflächen
Antrag der Fraktionen FDP und Unabhängige vom 03.11.2025
Antrag Antrag 973/XIX

10. Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes für das Jugendamt
mit der Option der Errichtung eines Erweiterungsbaus für weitere
Verwaltungsarbeitsplätze auf dem kreiseigenen Grundstück in der
Heinrichstraße 21 / Ludolfingerstraße 2 in Hildesheim
Beschlussvorlage Vorlage 1073/XIX

11. Konsolidierung des Kreishaushaltes Antrag ANT/1057/XIX

12. Planungen für die Förderschulen Antrag ANT/1064/XIX

13. Planungen für die Berufsbildenden Schulen
- mit Anfrage und Antwort 363/XIX
Antrag ANT/1065/XIX

14. Mitteilungen der Verwaltung

15. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Grella



GEMEINDE
Harsum

DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

0602/0603

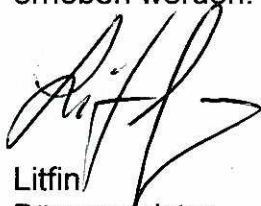
Harsum, den 02.02.2026

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung vom 04.12.2025 beschlossen, die in der Gemarkung Hönnersum, Flur 1, Flurstücke 269/00 verlaufende Straße „Am Beygraben“ gemäß § 6 Abs. 1 Nds. Straßengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Harsum; Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.



Litfin
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026

**Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza/
Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich aufgrund Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung hiermit nachstehende Maßnahme an und verfüge Folgendes für Geflügelhaltungen im Landkreis Hildesheim:

1. Sämtliches im Landkreis Hildesheim gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),zu halten.

Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung unter www.landkreishildesheim.de (Startseite > Landkreis > Kreisverwaltung > Amtsblätter) in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe (gem. § 2 Abs 3 Satz 2 AG-TierGesG).

Begründung zu 1 a und b:

Am 02.02.2026 wurde durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei einem kleineren geflügelhaltenden Betrieb in der Gemeinde Diekholzen im Landkreis Hildesheim das hochpathogene Aviäre Influenzavirus (HPAI) des Subtyps H5 nachgewiesen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigte am 03.02.2026 den Nachweis der Geflügelpest (HPAI - H5N1). Der Eintrag durch Kontakt zu Wildvögeln ist wahrscheinlich.

Es ist davon auszugehen, dass das Aviäre Influenzavirus HPAI Subtyp H5 mittlerweile in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist und teilweise unerkannt zirkuliert.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 geregelt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Ad. 9 Abs. 1 a) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im Wildvogel hat. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot, sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen oberste Priorität.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des FLI berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung wurde entsprechend § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Hildesheim einerseits Wildvogeldurchzugs- und rastgebiet für wildlebende Wasservögel ist und es höchstwahrscheinlich durch Wildvögel zu einem Eintrag von Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb gekommen ist. Es wurden im Landkreis Hildesheim im Winter 2025/26 ein Greifvogel und eine Wildgans positiv getestet. Hiermit wurde bestätigt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation auch im Landkreis Hildesheim vorhanden ist.

Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des FLI vom 12.01.2026 berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener Aviäre Influenza in die Geflügelbestände, insbesondere die Freilandhaltungen im Landkreis Hildesheim als hoch eingestuft.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung ist Basis für die Dauer der Anordnung.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Daher habe ich die Aufstallungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere ggf. mildere Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung hier Punkt 2:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstrasse 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstrasse 15, 30175 Hannover.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstrasse 15, 30175 Hannover die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen.
2. Ordnungswidrigkeiten: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Hildesheim, den 04.02.2026

Der Landrat

Im Auftrag



Dr. Evers

Rechtsgrundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- **Verordnung (EU) 2016/429** zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung



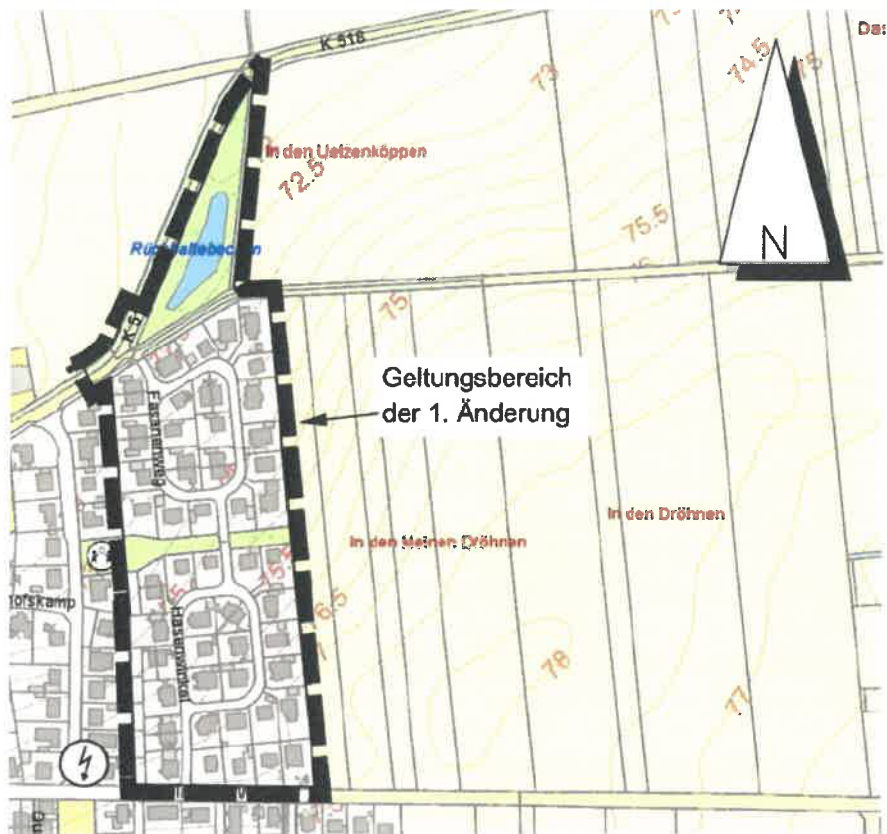
GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die 1. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Clauener Wege“**, OT Algermissen als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Clauener Wege“, OT Algermissen einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten

montags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden. Insbesondere wird auf die Möglichkeit zur Terminvereinbarung über die Home-page www.algermissen.de hingewiesen. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Clauener Wege“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2 a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 04.02.2026



Schmidt

Bürgermeister



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

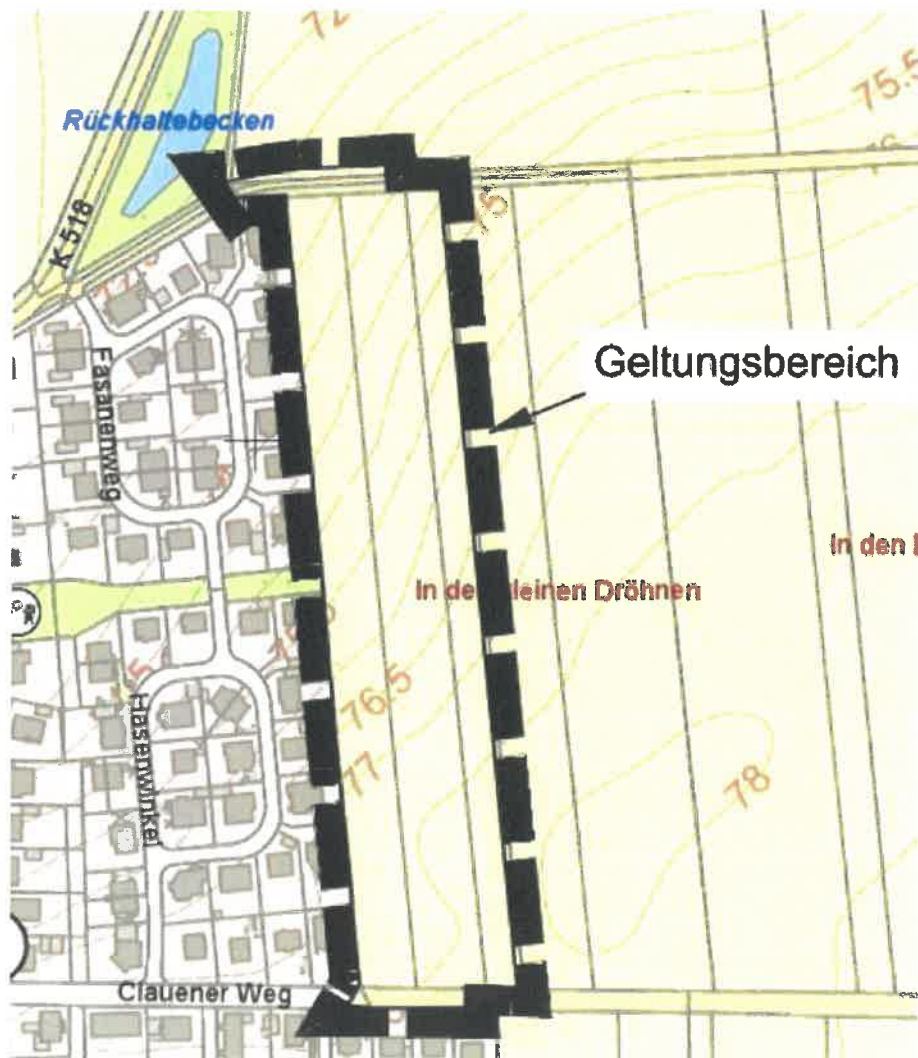
BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die **24. Änderung des Flächennutzungsplanes** als Satzung beschlossen. Im Plangebiet soll eine weitere Wohnbauentwicklung Algermissens entsprechend dem erkennbaren Bedarf vorbereitend ermöglicht werden.

Der Landkreis Hildesheim hat die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes am 03.02.2026, Az.: (910) 15-11-50 gem. § 6 Abs. 1 (BauGB) mit Hinweisen genehmigt.

Die Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird damit wirksam.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet. Er befindet sich am östlichen Ortsrand des Kernortes Algermissens nördlich des Clauener Weges.



Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

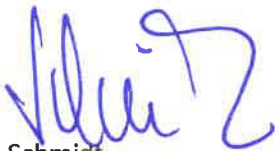
montags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden. Insbesondere wird auf die Möglichkeit zur Terminvereinbarung über die Home-page www.algermissen.de hingewiesen. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 04.02.2026



Schmidt
Bürgermeister

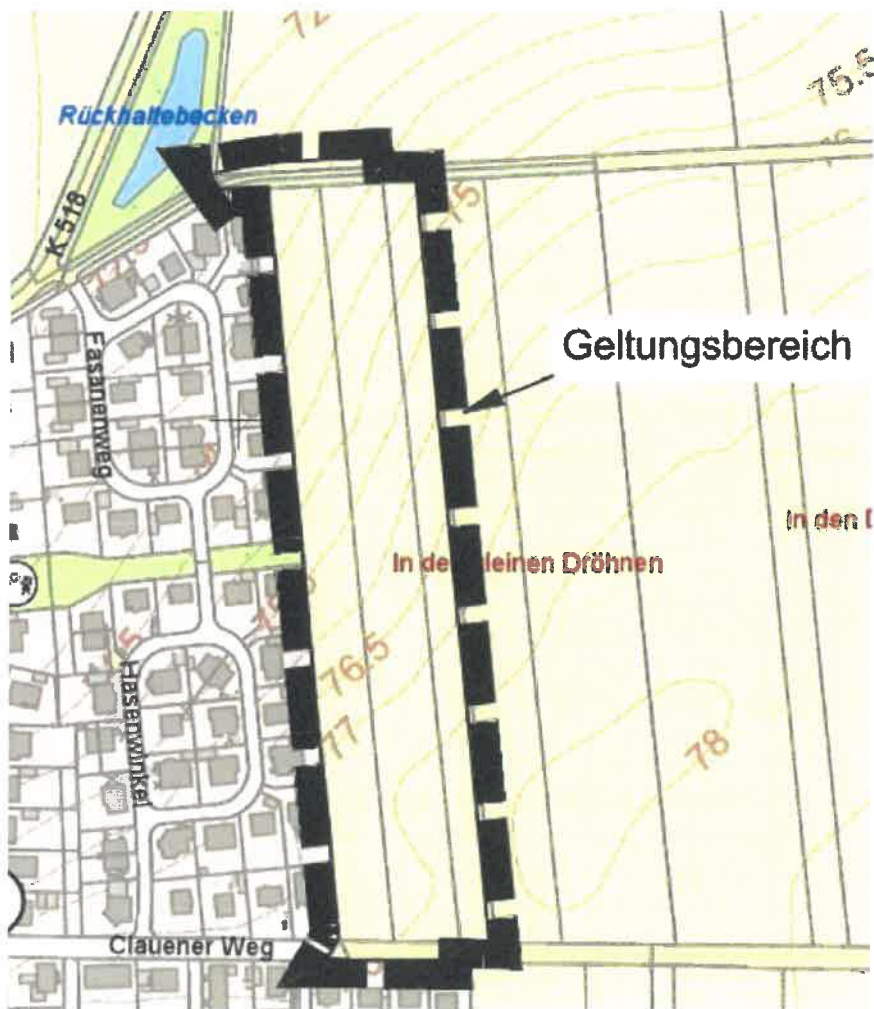


GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den **Bebauungsplan Nr. 34 „Algermissen-Ost“**, OT Algermissen mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 34 „Algermissen-Ost“, OT Algermissen mit örtlicher Bauvorschrift und einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten

montags:	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs:	08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden. Insbesondere wird auf die Möglichkeit zur Terminvereinbarung über die Home-page www.algermissen.de hingewiesen. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Algermissen-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2 a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 04.02.2026



Schmidt
Bürgermeister